OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151190/2/JS/FE

Datum:
Linz, 3. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Mag. A G, vertreten durch J G, A, K, vom 22.1.2017 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf vom 13.12.2016, Zl.: 131-9 48/7-2016-VKF/Bi, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:
Der Beschwerdeführer ist gemeinsam mit seinem Bruder J G je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ x, GB x M, mit der Grundstücksadresse R x.

Mit Schreiben vom 23.8.2016 teilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Vorchdorf dem Bruder des Beschwerdeführers (zusammengefasst) mit, dass anlässlich der Fertigstellung der Asphaltierung der öffentlichen Verkehrsfläche R den Grundeigentümern der aufgeschlossenen Grundstücke ein Verkehrsflächenbeitrag im Sinne der §§ 19-21 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) mittels Bescheid vorgeschrieben werden wird. Mit Bescheid vom 19.9.2016 wurde sodann dem Bruder des Beschwerdeführers (unter Anrechnung bereits geleisteter Beiträge) ein „*restlicher Verkehrsflächenbeitrag*“ in Höhe von 2.195,09 Euro vorgeschrieben.

Dagegen erhob der Bruder des Beschwerdeführers Berufung. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016 wies der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf (im Folgenden „belangte Behörde") die Berufung des Bruders des Beschwerdeführers als unbegründet ab.

Die Ausfertigung des aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2016 ergangenen Bescheids der belangten Behörde vom selben Tag wies als Bescheidadressaten sowohl den Beschwerdeführer als auch den Bruder des Beschwerdeführers auf. Die Zustellung des Bescheides erfolgte an den Bruder des Beschwerdeführers. Mit rechtzeitiger Beschwerde vom 22.1.2017 erhob der Bruder des Beschwerdeführers in seinem Namen und im Namen des Beschwerdeführers Beschwerde gegen den Bescheid.

Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich teilte die belangte Behörde u.a. mit, dass an den Beschwerdeführer kein erstinstanzlicher Bescheid ergangen sei. Es sei im erstinstanzlichen Bescheid darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 101 Abs. 1 BAO mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen [Bruder des Beschwerdeführers] an alle als vollzogen gilt.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Dem Beschwerdeführer ist vom Bürgermeister kein (restlicher) Verkehrsflächenbeitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche R aus Anlass der Fertigstellung der Asphaltierung vorgeschrieben worden. Der angefochtene Bescheid vom 13.12.2016 ist von der belangten Behörde nicht an den Beschwerdeführer übermittelt worden. Der angefochtene

Bescheid vom 13.12.2016 enthält keinen Hinweis, dass mit der Zustellung einer Bescheidausfertigung an einen der Bescheidadressaten die Zustellung an alle Bescheidadressaten als vollzogen gilt.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Beischaffung von Grundbuchsauszügen und Einholung einer Stellungnahme der belangten Behörde. Die Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich beruhen auf den widerspruchsfrei vorliegenden Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens. Weder haben die Parteien dazu gegenteiliges Vorbringen erstattet noch ergaben sich den Feststellungen widersprechende Umstände aus dem Verfahrensakt, sodass diese der Entscheidung unstrittig zugrunde gelegt werden konnten. Insbesondere bestätigte die belangte Behörde, dass der erstinstanzliche Vorschreibungsbescheid des Bürgermeisters nicht an den Beschwerdeführer zugestellt wurde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war daher nicht erforderlich und konnte von dieser gemäß § 274 Abs. 3 Z 1 BAO abgesehen werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach der Bestimmung des § 246 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) ist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde jeder befugt, an den der (den Gegenstand der Anfechtung bildende) Bescheid ergangen ist.

Die vorliegende Rechtssache ist dadurch geprägt, dass die Abgabenbehörde das gesamte Vorschreibungsverfahren ausschließlich mit dem Bruder des Beschwerdeführers führte. Es hat daher auch ausschließlich der Bruder des Beschwerdeführers Berufung gegen den erstinstanzlichen Vorschreibungs-bescheid des Bürgermeisters erhoben und hat die belangte Behörde in ihrem Gemeinderatsbeschluss auch ausschließlich über die Berufung des Bruders des Beschwerdeführers abgesprochen. Erstmals die Bescheidausfertigung der belangten Behörde vom 13.12.2106 wies auch den Beschwerdeführer als Bescheidadressaten auf. Dieser Bescheid wurde nach dem RSb-Rückschein jedoch nur dem Bruder des Beschwerdeführers, nicht jedoch auch dem Beschwerdeführer selbst zugestellt. Die Zustellfiktion des § 101 Abs. 1 BAO konnte schon mangels Hinweis im Bescheid, dass mit der Zustellung einer Bescheidausfertigung an einen der Bescheidadressaten die Zustellung an alle Bescheidadressaten als vollzogen gilt, nicht greifen. Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde ist daher dem Beschwerdeführer nicht wirksam bekannt gegeben worden und ist damit an ihn nicht ergangen (vgl. VwGH 19.9.2001, 2001/16/0253; Ritz, BAO5, § 246 Tz 2-3). Die Beschwerde des Beschwerdeführers war daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schon mangels Legitimation des

Beschwerdeführers gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO aus formellen Gründen mit Beschluss zurück zu weisen.

4.2. Angemerkt wird der Vollständigkeit halber, dass der Beschwerdeführer durch die Zurückweisung seiner Beschwerde keinen Rechtsnachteil erleidet, da er nach dem Verfahrensakt von der Abgabenbehörde bislang noch gar nicht in Anspruch genommen wurde: Der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters vom 19.9.2016, mit welchem seinem Bruder ein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben wurde, weist zwar auf die Rechtsfolgen der Zustellfiktion nach § 101 Abs. 1 BAO hin. Jedoch wurde der Beschwerdeführer nicht als Adressat im Bescheid angeführt. Nach der Bestimmung des § 93 Abs. 2 BAO hat jeder Bescheid u.a. die Person zu nennen, an die er geht, somit den Bescheidadressaten (vgl. VwGH 23.3.1998, 94/17/0413). Das Fehlen des Bescheidadressaten steht der Wirksamkeit einer behördlichen Erledigung als Bescheid entgegen (vgl. VwGH 30.1.2013, 2012/13/0027). Auch die Bestimmung des § 101 Abs. 1 BAO, die - wie ausgeführt - lediglich eine Zustellfiktion vorsieht, setzt für die Wirksamkeit des Bescheides die namentliche Bezeichnung aller Gesamtschuldner als Bescheidadressaten voraus (vgl. *Ritz*, BAO[5], § 101 Tz 5). Auch der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters vom 19.9.2016 ist damit an den Beschwerdeführer nicht ergangen.

Es war sohin über die Beschwerde des Beschwerdeführers spruchgemäß (Punkt I.) zu entscheiden. Die Entscheidung über die noch anhängige Beschwerde des Bruders des Beschwerdeführers gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde (LVwG-151187) bleibt einem gesonderten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vorbehalten.

5. Zum Ausspruch über die Revision (Punkt II.):
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Zustellung von Bescheiden nach der BAO von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung von Bescheiden nach der BAO auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack